

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Leistungen der
Joachim Dreistein Medienentwicklung
Bolkerstraße 14
40213 Düsseldorf

ausschließlich im Geschäftsverkehr mit Unternehmern (B2B)
Stand: Juni 2026

Inhaltsübersicht	2
Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen (für alle Leistungen)	3
§ 1 Geltungsbereich, Vorrang, Begriffe	3
§ 2 Zusammenarbeit und Ansprechpartner	3
§ 3 Mitwirkungspflichten des Kunden	3
§ 4 Beteiligung Dritter	4
§ 5 Termine, höhere Gewalt	4
§ 6 Leistungsänderungen (Change Request)	4
§ 7 Vergütung, Auslagen, Preisanpassung	4
§ 8 Zahlung, Verzug, Aufrechnung, Abtretung	5
§ 9 Geheimhaltung und Vertraulichkeit	5
§ 10 Abwerbungsverbot	5
§ 11 Datenschutz	5
§ 12 Haftung	6
§ 13 Verjährung	6
§ 14 Streitbeilegung	7
§ 15 Schlussbestimmungen	7
Abschnitt II – Agentur- und Entwicklungsleistungen (Werkvertrag)	7
§ 16 Gegenstand und Abnahme	7

§ 17 Nutzungsrechte	7
Abschnitt III – Hosting- und Providerleistungen	8
§ 18 Leistungen und Verfügbarkeit	8
§ 19 Pflichten des Kunden beim Hosting	8
§ 20 Laufzeit, Kündigung, Domains	8
Abschnitt IV – TYPO3-Feuerwehr (technische Analyseleistungen, Dienstvertrag)	9
§ 21 Gegenstand und Rechtsnatur	9
§ 22 Analyseleistungen	9
§ 23 Fehlerbehebung, Zugänge, Datensicherung	9
§ 24 Schutz von Methoden und Know-how	10
Abschnitt V – Beratung und sonstige Dienste	10
§ 25 Beratung, Support, Schulung	10

Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen (für alle Leistungen)

§ 1 Geltungsbereich, Vorrang, Begriffe

- (1) Diese AGB gelten für sämtliche Verträge und Leistungen der Joachim Dreistein Medienentwicklung (nachfolgend „Anbieter“) gegenüber ihren Kunden (nachfolgend „Kunde“).
- (2) Die AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Mit der Beauftragung bestätigt der Kunde, in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zu handeln. Verträge mit Verbrauchern (§ 13 BGB) sind nicht Gegenstand dieser AGB.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Anbieter ihnen nicht ausdrücklich widerspricht, es sei denn, der Anbieter stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu.
- (4) Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB (§ 305b BGB).
- (5) Abschnitt I gilt für alle Leistungen. Daneben gelten je nach Leistungsart die Abschnitte II (Agentur- und Entwicklungsleistungen), III (Hosting- und Providerleistungen), IV (TYPO3-Firewehr / technische Analyseleistungen) und V (Beratung und sonstige Dienste). Bei Widersprüchen gehen die besonderen Abschnitte II bis V dem Abschnitt I vor; individuelle Einzelvereinbarungen gehen stets vor.
- (6) „Textform“ bezeichnet eine lesbare Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger im Sinne des § 126b BGB, insbesondere per E-Mail.

§ 2 Zusammenarbeit und Ansprechpartner

- (1) Die Parteien arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich unverzüglich über Abweichungen vom vereinbarten Vorgehen oder Zweifel an der Richtigkeit der Vorgehensweise der anderen Partei.
- (2) Jede Partei benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner und dessen Stellvertreter. Bis zum Zugang einer Änderungsmitteilung gelten die zuletzt benannten Personen als zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen im bisherigen Umfang berechtigt.
- (3) Erkennt der Kunde, dass eigene Angaben oder Anforderungen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, teilt er dies und die erkennbaren Folgen dem Anbieter unverzüglich mit.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde stellt dem Anbieter rechtzeitig, vollständig und unentgeltlich alle Informationen, Unterlagen, Daten, Materialien sowie – soweit erforderlich – Hard- und Software zur Verfügung, die für die Leistungserbringung benötigt werden, und instruiert den Anbieter eingehend.

- (2) Überlassene Bild-, Ton-, Text- oder sonstige Materialien stellt der Kunde in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren, möglichst digitalen Format bereit. Erforderliche Konvertierungskosten trägt der Kunde. Der Kunde stellt sicher, dass der Anbieter die zur Nutzung erforderlichen Rechte erhält.
- (3) Der Kunde stellt in erforderlicher Zahl fachkundige eigene Mitarbeiter und einen entscheidungsbefugten Ansprechpartner bereit. Mitwirkungshandlungen nimmt der Kunde auf eigene Kosten vor.
- (4) Mitwirkungsleistungen sind echte Mitwirkungspflichten. Bei nicht, nicht rechtzeitiger oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkung gerät der Anbieter insoweit nicht in Verzug; bedingte Verzögerungen und Mehraufwände gehen zulasten des Kunden und werden nach Aufwand vergütet.

§ 4 Beteiligung Dritter

Für Dritte, die auf Veranlassung oder unter Duldung des Kunden in dessen Interesse im Tätigkeitsbereich des Anbieters tätig werden, hat der Kunde wie für Erfüllungsgehilfen einzustehen. Kann der Anbieter aufgrund des Verhaltens eines solchen Dritten seine Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen, hat er dies nicht zu vertreten. Der Anbieter ist berechtigt, zur Leistungserbringung Subunternehmer und freie Mitarbeiter einzusetzen.

§ 5 Termine, höhere Gewalt

- (1) Termine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich in Textform als verbindlich vereinbart werden. Im Übrigen handelt es sich um unverbindliche Planwerte. Verbindliche Termine darf auf Seiten des Anbieters nur der benannte Ansprechpartner zusagen.
- (2) Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, großflächige Ausfälle der Telekommunikation, Energie- oder Lieferengpässe, Pandemien) sowie aufgrund von Umständen im Verantwortungsbereich des Kunden hat der Anbieter nicht zu vertreten; sie berechtigen ihn, die betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Der Anbieter zeigt Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt an.

§ 6 Leistungsänderungen (Change Request)

- (1) Änderungswünsche zum vereinbarten Leistungsumfang äußert der Kunde in Textform. Bei Wünschen, die voraussichtlich innerhalb von acht Arbeitsstunden umsetzbar sind, kann der Anbieter unmittelbar verfahren.
- (2) Der Anbieter prüft die Auswirkungen auf Vergütung, Aufwand und Termine und legt dem Kunden einen Umsetzungsvorschlag oder die Gründe der Nichtumsetzbarkeit dar. Eine erfolgreiche Abstimmung wird als Nachtrag zur betroffenen Vereinbarung festgehalten.
- (3) Kommt keine Einigung zustande, verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang. Die durch das Änderungsverlangen entstehenden Aufwände (insbesondere Prüfung, Vorschlagserstellung, Stillstandszeiten) trägt der Kunde nach den vereinbarten, sonst

nach den üblichen Sätzen des Anbieters; betroffene Termine verschieben sich angemessen.

- (4) Der Anbieter ist berechtigt, geschuldete Leistungen zu ändern oder von ihnen abzuweichen, wenn dies unter Berücksichtigung seiner Interessen für den Kunden zumutbar ist und der vereinbarte Leistungszweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 7 Vergütung, Auslagen, Preisanpassung

- (1) Soweit nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Vergütung nach Zeitaufwand zu den jeweils gültigen Sätzen des Anbieters und wird monatlich abgerechnet. Kostenvoranschläge und Budgetplanungen sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- (2) Haben die Parteien für eine Leistung, die der Kunde den Umständen nach nur gegen Vergütung erwarten durfte, keine Vergütung vereinbart, gilt die übliche Vergütung als geschuldet (§ 612, § 632 BGB).
- (3) Der Kunde trägt gegen Nachweis die im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallenden Auslagen (z. B. Reise- und Übernachtungskosten, Entgelte Dritter). Reisekosten werden ab einem Anreiseweg von mehr als 50 km vom Sitz des Anbieters erstattet. Für die Abwicklung weiterberechneter Dritaufträge kann der Anbieter eine im Preisblatt ausgewiesene Handling-Fee erheben.
- (4) Eilaufträge sowie Arbeiten in den Abend- und Nachtstunden oder an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen können mit dem Doppelten des vereinbarten Satzes vergütet werden, sofern dies vorab vereinbart ist.
- (5) Bei auf unbestimmte Zeit geschlossenen Dauerverträgen ist der Anbieter berechtigt, die Vergütungssätze nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen. Eine Anpassung wird mindestens sechs Wochen vorher in Textform angekündigt. Übersteigt die Erhöhung den Anstieg des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex seit der letzten Anpassung, steht dem Kunden zum Wirksamwerden ein Sonderkündigungsrecht in Textform zu; hierauf wird in der Ankündigung hingewiesen.
- (6) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 8 Zahlung, Verzug, Aufrechnung, Abtretung

- (1) Rechnungen sind, soweit nicht abweichend vereinbart, innerhalb von 14 Tagen ab Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB) sowie die Pauschale von 40 EUR nach § 288 Abs. 5 BGB. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt unberührt.
- (3) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.
- (4) Die Abtretung von Forderungen des Kunden gegen den Anbieter bedarf der vorherigen Zustimmung in Textform; sie darf nicht unbillig verweigert werden. § 354a HGB bleibt unberührt.

§ 9 Geheimhaltung und Vertraulichkeit

- (1) Die Parteien behandeln alle ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt gewordenen, nicht offenkundigen Informationen der anderen Partei, insbesondere Geschäftsgeheimnisse im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes (GeschGehG), vertraulich, nutzen sie nur für Vertragszwecke und geben sie nicht an unbefugte Dritte weiter. Zur Durchführung hinzugezogene, zur Verschwiegenheit verpflichtete Hilfspersonen (freie Mitarbeiter, Subunternehmer) gelten nicht als unbefugte Dritte.
- (2) Die Vertraulichkeitspflicht besteht über das Vertragsende hinaus drei Jahre fort, für Geschäftsgeheimnisse zeitlich unbegrenzt, solange die Voraussetzungen des GeschGehG vorliegen. Auf Verlangen sind überlassene vertrauliche Unterlagen herauszugeben oder zu löschen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.
- (3) Presseerklärungen und Auskünfte, in denen eine Partei auf die andere Bezug nimmt, sind nur nach vorheriger Abstimmung in Textform zulässig. Der Anbieter darf den Kunden nach vorheriger Zustimmung in Textform als Referenz benennen und erbrachte Leistungen zu Demonstrationszwecken zeigen, soweit kein berechtigtes Interesse des Kunden entgegensteht.

§ 10 Abwerbungsverbot

Der Kunde verpflichtet sich, während der Zusammenarbeit und für ein Jahr danach keine Mitarbeiter oder fest eingebundenen freien Mitarbeiter des Anbieters abzuwerben oder ohne dessen Zustimmung anzustellen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verspricht der Kunde eine Vertragsstrafe, deren Höhe der Anbieter nach billigem Ermessen bestimmt und die im Streitfall vom zuständigen Gericht auf Angemessenheit überprüft werden kann. Das allgemeine Bewerbungs- und Einstellungsverfahren ohne gezielte Ansprache bleibt unberührt.

§ 11 Datenschutz

- (1) Die Parteien beachten die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).
- (2) Hinsichtlich der vom Kunden eingebrachten oder in seinen Systemen verarbeiteten personenbezogenen Daten ist der Kunde Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Verarbeitet der Anbieter personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden (insbesondere bei Hosting- und Analyseleistungen mit Zugriff auf Kundendaten), schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO. Der Anbieter trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO.
- (3) Eigene Bestandsdaten des Kunden verarbeitet der Anbieter als Verantwortlicher, soweit dies zur Begründung, Durchführung und Abrechnung des Vertrags erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 lit. b und f DSGVO). Auskünfte nach Art. 15 DSGVO erteilt der Anbieter unentgeltlich.

- (4) Der Anbieter weist darauf hin, dass die Sicherheit von Datenübertragungen in offenen Netzen (Internet) nach dem Stand der Technik nicht umfassend gewährleistet werden kann.

§ 12 Haftung

- (1) Der Anbieter haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung des Anbieters oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, für Schäden aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nach Maßgabe einer übernommenen Garantie sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Anbieter nur für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), das heißt einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
- (3) Im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (4) Soweit die Haftung dem Grunde nach beschränkt werden kann, ist sie der Höhe nach je Schadensfall auf die Höhe der für den betreffenden Auftrag vereinbarten Nettovergütung begrenzt; bei Dauerverträgen tritt an deren Stelle die auf zwölf Monate entfallende Nettovergütung. Bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Absatz 2) unterschreitet die Haftungssumme den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden nicht. Verfügt der Anbieter über eine Haftpflichtversicherung mit einer für den Schaden höheren Deckungssumme, tritt diese an die Stelle des vorgenannten Betrags. Die Begrenzung gilt nicht in den Fällen des Absatzes 1.
- (5) Für den Verlust von Daten oder Programmen haftet der Anbieter nicht, soweit der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Datensicherungen durchzuführen, durch die verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Absatz 1 bleibt unberührt.
- (6) Ein Mitverschulden des Kunden (§ 254 BGB), insbesondere unrichtige oder unvollständige Angaben und unterlassene Mitwirkung, ist angemessen zu berücksichtigen.
- (7) Die vorstehenden Regelungen gelten auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Anbieters sowie für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

§ 13 Verjährung

- (1) Schadensersatzansprüche des Kunden wegen einfacher Fahrlässigkeit verjähren in zwölf Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für Ansprüche aus § 12 Abs. 1 (insbesondere Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit) und nicht für Mängelansprüche nach Abschnitt II; insoweit gelten die gesetzlichen Fristen.

§ 14 Streitbeilegung

- (1) Die Parteien bemühen sich, Meinungsverschiedenheiten zunächst durch Erörterung zwischen den Ansprechpartnern beizulegen. Sie können einvernehmlich ein Mediations- oder Schlichtungsverfahren durchführen; lehnt eine Partei dies ab, steht der ordentliche Rechtsweg offen.
- (2) Eine Verpflichtung zur Teilnahme an einem Verbraucherschlichtungsverfahren besteht nicht, da diese AGB ausschließlich gegenüber Unternehmern gelten.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist – soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder die Voraussetzungen des § 38 ZPO im Übrigen vorliegen – der Sitz des Anbieters. Der Anbieter ist berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform; dies gilt auch für die Änderung dieser Textformklausel. Individuelle Vertragsabreden (§ 305b BGB) haben Vorrang. Kündigungen und sonstige rechtsgeschäftliche Erklärungen bedürfen mindestens der Textform.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung. Eine geltungserhaltende Reduktion oder Beweislastumkehr ist hiermit nicht verbunden; die Inhaltskontrolle nach §§ 305 ff. BGB bleibt unberührt.

Abschnitt II – Agentur- und Entwicklungsleistungen (Werkvertrag)

§ 16 Gegenstand und Abnahme

- (1) Erstellt der Anbieter ein abgrenzbares Werk (z. B. Website, TYPO3-Erweiterung, Gestaltung, Programmierung), gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechts (§§ 631 ff. BGB). Geschuldet ist der vereinbarte Werkerfolg nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung.
- (2) Der Kunde nimmt vertragsgemäß erbrachte Werkleistungen ab. Die Abnahme erfolgt in Textform; sie gilt als erteilt, wenn der Kunde das Werk in den produktiven Einsatz nimmt oder nicht binnen 14 Tagen nach Bereitstellung und Abnahmeaufforderung unter Angabe wesentlicher Mängel die Abnahme verweigert. Teilabnahmen abgrenzbarer Leistungsteile sind zulässig.

- (3) Mängelansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften; die Verjährung von Mängelansprüchen beträgt zwölf Monate ab Abnahme, soweit nicht zwingendes Recht (insbesondere § 12 Abs. 1, § 13) längere Fristen vorsieht.

§ 17 Nutzungsrechte

- (1) Der Anbieter räumt dem Kunden an den abgenommenen Werkleistungen das einfache, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht ein, diese vertragsgemäß zu nutzen. Ist Software Gegenstand der Leistung, gelten die §§ 69d, 69e UrhG. Eine weitergehende Nutzung, insbesondere Unterlizenzierung, Vervielfältigung zu Verwertungszwecken oder Vermietung, bedarf gesonderter Vereinbarung.
- (2) Die Einräumung der Nutzungsrechte steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Vergütungszahlung. Bis dahin ist die Nutzung nur widerruflich gestattet; bei Zahlungsverzug kann der Anbieter die Nutzung der betroffenen Leistungen für die Dauer des Verzugs widerrufen.
- (3) Der Anbieter stellt den Kunden von berechtigten Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen durch die vertragsgemäße Leistung frei, sofern der Kunde ihn unverzüglich informiert und die Rechtsverteidigung dem Anbieter überlässt. Der Anbieter darf nach seiner Wahl die Leistung rechtskonform ändern oder erforderliche Nutzungsrechte beschaffen.

Abschnitt III – Hosting- und Providerleistungen

§ 18 Leistungen und Verfügbarkeit

- (1) Bei Hosting-, Domain- und Providerleistungen schuldet der Anbieter die Bereitstellung der vereinbarten Infrastruktur nach Maßgabe des gewählten Tarifs bzw. der Leistungsbeschreibung. Es handelt sich um Dienst- bzw. mietvertragliche Dauerleistungen; ein bestimmter Erfolg über die vereinbarte Bereitstellung hinaus wird nicht geschuldet.
- (2) Der Anbieter gewährleistet eine Erreichbarkeit der Infrastruktur von 95 % im Jahresmittel. Ausgenommen sind Zeiten, in denen die Erreichbarkeit aus Gründen außerhalb des Einflussbereichs des Anbieters (höhere Gewalt, Verschulden Dritter) oder wegen erforderlicher Wartung beeinträchtigt ist. Der Anbieter darf den Zugang beschränken, soweit Netzsicherheit, Serverbetrieb oder Netzintegrität dies erfordern.
- (3) Umfang von Datentransfer-, Speicher- und Domainkontingenten richtet sich nach dem gewählten Tarif. Kostenlos bereitgestellte Zusatzleistungen begründen keinen Erfüllungsanspruch; der Anbieter kann sie mit angemessener Ankündigung einstellen oder entgeltlich stellen.

§ 19 Pflichten des Kunden beim Hosting

- (1) Der Kunde erstellt tagesaktuelle Sicherungskopien seiner Internet-Präsenz, die nicht ausschließlich auf dem gehosteten Server gespeichert werden, und führt insbesondere vor jedem Beginn von Arbeiten des Anbieters eine vollständige Datensicherung durch.

- (2) Der Kunde hält Zugangsdaten geheim und informiert den Anbieter unverzüglich bei Kenntnis eines Missbrauchs. Er sichert die Richtigkeit und Vollständigkeit der für Domains erforderlichen Angaben (insbesondere Inhaber- und Ansprechpartnerdaten) zu und hält sie aktuell.
- (3) Der Kunde unterlässt rechtswidrige Nutzungen der bereitgestellten Ressourcen, insbesondere unbefugtes Eindringen in fremde Systeme, das Behindern fremder Systeme (z. B. Spam, Mail-Bombing), Portscanning, unzulässige Werbe-E-Mails sowie das Fälschen von Adressdaten und die Verbreitung von Schadsoftware. Bei Verstößen ist der Anbieter zur sofortigen Sperrung berechtigt; Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.

§ 20 Laufzeit, Kündigung, Domains

- (1) Hosting-Verträge werden, soweit nicht abweichend vereinbart, auf unbestimmte Zeit geschlossen und können von beiden Parteien mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende in Textform gekündigt werden. Eine vereinbarte Mindestlaufzeit bleibt unberührt.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für den Anbieter insbesondere vor, wenn der Kunde mit Entgelten in Höhe von zwei Monatsbeträgen in Verzug gerät oder schuldhaft erheblich gegen seine Pflichten aus § 19 verstößt.
- (3) Nach Vertragsende darf der Anbieter Domains freigeben, sofern der Kunde sie nicht rechtzeitig zu einem anderen Provider transferiert hat. Eine Rückerstattung im Voraus gezahlter Entgelte für abtrennbare Einzelleistungen erfolgt nur, soweit der Anbieter die vorzeitige Beendigung zu vertreten hat.

Abschnitt IV – TYPO3-Feuerwehr (technische Analyseleistungen, Dienstvertrag)

§ 21 Gegenstand und Rechtsnatur

- (1) Die TYPO3-Feuerwehr umfasst technische Analyse-, Bewertungs- und Beratungsleistungen zu TYPO3-Systemen. Insoweit liegt ein Dienstvertrag im Sinne der §§ 611 ff. BGB vor. Geschuldet ist die fachgerechte, methodische und sorgfältige Erbringung der Tätigkeit nach dem anerkannten Stand der Technik, nicht ein bestimmter Erfolg, ein bestimmtes Untersuchungsergebnis oder ein Werk im Sinne des § 631 BGB.
- (2) Die Vorschriften des Werkvertragsrechts (Abnahme, Mängelgewährleistung, Nacherfüllung) finden auf Analyseleistungen keine Anwendung; eine Abnahme findet nicht statt und ist nicht Voraussetzung der Vergütung.
- (3) Werden Analyseleistungen zusammen mit werkvertraglichen Leistungen nach Abschnitt II beauftragt, bleibt die Analyse rechtlich selbständig und dienstvertraglicher Natur. Bezeichnungen wie „Feuerwehr“ oder „Einsatz“ sowie werbliche Aussagen sind plakativer Natur und begründen keinen über Absatz 1 hinausgehenden Leistungsinhalt, insbesondere keine Pflicht zur Fehlerbehebung und keine Erfolgszusage.

§ 22 Analyseleistungen

- (1) Geschuldet ist die methodische, sorgfältige Untersuchung des bezeichneten Systems oder Sachverhalts sowie die nachvollziehbare Darstellung der Erkenntnisse, Bewertungen und Empfehlungen in einem Einsatzbericht (Textform). Mit dessen Bereitstellung ist die Analyseleistung vollständig erbracht.
- (2) Die Vergütung ist erfolgsunabhängig; sie entsteht unabhängig davon, ob eine Fehlerursache gefunden, ein eindeutiges Ergebnis erzielt oder eine vom Kunden erhoffte Feststellung getroffen wird. Der Anbieter schuldet insbesondere nicht das Auffinden einer bestimmten Fehlerursache, ein vollständiges oder fehlerfreies Ergebnis, die Behebung von Mängeln oder die Eignung des Systems für einen bestimmten Zweck.
- (3) Aussagen zu Wahrscheinlichkeiten, Ursachen oder Risiken sind fachliche Einschätzungen auf Grundlage der verfügbaren Informationen und begründen keine Garantie oder Beschaffenheitsvereinbarung. Erkenntnisse beziehen sich auf den zum Zeitpunkt des Einsatzes festgestellten Zustand (Momentaufnahme); für Folgen späterer Änderungen am System durch den Kunden oder Dritte haftet der Anbieter nicht, soweit die Folgen hierauf beruhen (§ 12 Abs. 1 bleibt unberührt).

§ 23 Fehlerbehebung, Zugänge, Datensicherung

- (1) Eine Fehlerbehebung oder sonstige verändernde Tätigkeit am System schuldet der Anbieter nur bei gesonderter Beauftragung in Textform; die Beauftragung einer Analyse umfasst keine Fehlerbehebung. Auch eine beauftragte Fehlerbehebung wird als Dienstleistung erbracht, sofern nicht ausdrücklich eine gesonderte Werkvereinbarung mit Erfolg und Abnahme getroffen wird.
- (2) Der Kunde stellt die erforderlichen Zugänge und Berechtigungen bereit und ist berechtigt, diese einzuräumen. Er bleibt Verantwortlicher und Inhaber seiner Systeme und Daten und ist für eine vollständige, aktuelle und wiederherstellbare Datensicherung selbst verantwortlich, insbesondere vor jeder verändernden Tätigkeit. Arbeiten an produktiven Systemen erfolgen auf Wunsch und Risiko des Kunden.

§ 24 Schutz von Methoden und Know-how

Die vom Anbieter eingesetzten Methoden, Verfahren, Prüfroutinen, Vorlagen, Skripte, Prompts und KI-gestützten Verfahren sowie das zugrunde liegende Know-how bleiben ausschließlich dem Anbieter zugeordnet. Der Kunde erhält am Einsatzbericht ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für eigene interne Zwecke. Ein Nachbilden, Zurückentwickeln oder Offenlegen der Methodik ist unzulässig.

Abschnitt V – Beratung und sonstige Dienste

§ 25 Beratung, Support, Schulung

- (1) Laufende Beratung, Support, Pflege und Schulung erbringt der Anbieter als Dienstleistung (§§ 611 ff. BGB). Geschuldet ist die fachgerechte Tätigkeit mit der

erforderlichen Sorgfalt, nicht ein bestimmter Erfolg. Soll ausnahmsweise ein konkreter Erfolg geschuldet sein, bedarf dies einer gesonderten Vereinbarung.

- (2) Soweit nicht abweichend vereinbart, werden diese Leistungen nach Aufwand vergütet (§ 7). Auf Dauer angelegte Dienstverhältnisse können mit angemessener Frist in Textform gekündigt werden; das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

Stand: Juni 2026 · Diese AGB gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr mit Unternehmern.